

Informationsbrief

Mai 2023

Inhalt

- 1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen
- 2 Steuerermäßigung bei Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten
- 3 Kennzeichenwerbung auf privaten Arbeitnehmerfahrzeugen
- 4 Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen?
- 5 Schenkungsteuer bei Eheverträgen
- 6 Umsatzsteuerrechtliche Organschaft
- 7 Private Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mi. 10.05.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ² Umsatzsteuer ³	15.05. ⁵ 15.05. ⁵
Mo. 15.05.	Gewerbsteuer Grundsteuer ⁴	19.05. ⁶ 19.05. ⁶

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen

Werden im Privatvermögen gehaltene virtuelle Währungen bzw. Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum) **innerhalb eines Jahres** nach ihrer Anschaffung veräußert, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass die Gewinne und Verluste als **private Veräußerungsgeschäfte** zu berücksichtigen sind (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Auch bei einem Tausch in eine andere virtuelle Währung liegt ein Anschaffungs- bzw. Veräußerungsvorgang vor und die einjährige Veräußerungsfrist beginnt mit jedem Tauschvorgang erneut. Eine Verlängerung der Veräußerungsfrist auf zehn Jahre im Fall der Einkunftserzielung durch „Lending“ und „Staking“ kommt nicht (mehr) in Betracht.⁷

Gewinne bleiben lediglich dann steuerfrei, wenn die insgesamt in einem Kalenderjahr erzielten Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 Euro betragen. **Verluste** können nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften desselben Jahres bzw. im Rahmen des Verlustrück- oder Vortrags steuermindernd verrechnet werden.⁸

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2023.
4 Vierteljahresbetrag.

5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15.05., weil der 13.05. ein Samstag ist.
6 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 19.05., weil der 18.05. ein Feiertag (Christi Himmelfahrt) ist.
7 BMF-Schreiben vom 10.05.2022 – IV C 1 – S 2256/19/10003 (BStBl 2022 I S. 668), Rz. 53 bis 63.
8 § 23 Abs. 3 Satz 5 ff. EStG.